Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 78=98 (1932)

Heft: 8

Artikel: Landschaden: (Erledigung der Schadensansprüche durch die Truppe)

Autor: Jeangros

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-10827

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Landschaden.

(Erledigung der Schadensansprüche durch die Truppe.) Von Oberstlt. Jeangros, Bern.

Von allen Vorkommnissen auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Rechnungswesens ist vielleicht keines, das den Truppenkommandanten so unvorbereitet trifft und ihm zuweilen Widerwärtigkeiten bereitet, wie das Kapitel «Landschaden».

Unter diesen Sammelbegriff fallen nicht nur Beschädigungen an Grundbesitz (Kulturschaden), sondern gelegentlich auch andere Sachbeschädigungen, die durch Truppenübungen verursacht werden. Truppenkommandanten und Rechnungsführer wissen, wie schwer es oft ist, — handle es sich um Kultur-, Wald- oder anderweitige Beschädigungen — mit den Geschädigten ins Reine zu kommen. Die fortwährend steigenden Ausgaben für Kultur- und Sachschaden sind denn auch zu gross. als dass man sich mit diesem Gebiete nicht einmal eingehender beschäftigen sollte*). Erinnert sei nebenbei auch an das Postulat der eidgen. Räte vom 17. Oktober 1921 betr. «Feststellung der Verantwortlichkeit für Sachschäden im Militärdienst, die Aufstellung schärferer Vorschriften und die Einführung eines rascher und sicherer wirkenden Verfahrens».

Bei Truppenübungen in höheren Verbänden (Brigade und Division) erfolgt die Erledigung der Schadensansprüche für Kulturbeschädigungen durch die Schatzungskommissionen (Feldkommissäre). Das bezügliche Abschatzungsverfahren ist in den Grundzügen in Abschnitt VIII des V. R. geregelt. Sachbeschädigungen in den Unterkunftsräumen bis zu Fr. 200.— im Einzelfall. sind durch die Truppe zu begleichen.

Für kleinere Uebungen, d. h. Schulen und Kurse bis zum Regimentsverband, welche hier hauptsächlich behandelt werden sollen, bestimmt die Ziffer 190 I. V., in Aenderung von Art. 295 V. R., dass die Entschädigungsansprüche für Land- und Sachschaden bis zum Betrag von Fr. 200.— im Einzelfall von den Truppenkommandanten zu erledigen seien. Diese Ordnung ist zweckmässig, sie entspricht zum Teil dem Gedanken obenerwähnten Postulates. Die Reklamationen werden so naturgemäss rascher erledigt und es fallen die unter Umständen in

Es betragen die Kosten «Landschaden» sämtlicher Schulen und Kurse

im Jahre 1923 = rund Fr. 120,000.— (m. Brig. W. K.) « « 1924 = « « 150,000.— (m. Div. W. K.)

^{1928 =} * 177,000.— « « «

^{208,000.— (}m. Landw.) 1929 =« **«** « «

^{222,000.—} 1930 =« « « * 1931 =256,000.— «

argem Missverhältnis zum wirklichen Schaden stehenden Expertenkosten dahin. Die Ermittlung und Bewertung der Beschädigungen erfolgt durch einen Sachverständigen aus der Truppe, in Spezialfällen durch Beiziehung eines vom Kommandanten bezeichneten Experten (bei Landschaden am besten jemand aus der Gegend, der vor Betreten oder Bezug des Grundstückes den Zustand vor der angezeigten Beschädigung gesehen hat) mit den Geschädigten an Ort und Stelle. Erledigungen auf schriftlichem Wege, ohne vorausgegangene Besichtigung des Schadens, sollten grundsätzlich vermieden werden, weil sie das Geschäft in die Länge ziehen und erfahrungsgemäss nur zu oft bloss zu Kompromisslösungen führen, die sich meistens zum Schaden des Fiskus auswirken. Im übrigen finden bei diesem Abschatzungsverfahren die Bestimmungen des Abschnittes VIII (Art. 290 bis 299) V. R. sinngemässe Anwendung. Die Neuerung verleiht dem Truppenkommandanten eine nicht unbedeutende Erweiterung seiner administrativen Befugnisse, sie überträgt ihm anderseits aber auch eine ebenso grosse finanzielle Verantwortung. Genaue Kenntnis der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Vorschriften ist bei Ausübung dieser Dienstobliegenheit Grundbedingung. Mit der nachfolgenden

Wegleitung

soll versucht werden, die Lösung dieser Aufgabe womöglich zu erleichtern.

Gesetzliche Bestimmungen:

Die Gemeinden und Grundeigentümer sind verpflichtet, den Truppen und ihren Pferden Unterkunft zu gewähren und die Benützung ihres Landes zu militärischen Uebungen zu gestatten. Für den dadurch entstandenen Schaden leistet der Bund Ersatz (Art. 28, 30 und 33 M. O.).

Mangels anderer Ordnung gelten heute noch die Bestimmungen des Abschnittes VIII (Art. 280—299) des Verwaltungsreglementes, mit Ausnahme der Artikel 288 und 294, welche inzwischen aufgehoben bzw. abgeändert worden sind. Artikel 288 behandelt die Entschädigungen der Schatzungskommissionen und ist infolgedessen für den Truppenkommandanten von untergeordneter Bedeutung. Artikel 294 Absatz 1 (Parkplätze) wurde mit Verfügung des E. M. D. vom 28. IX. 1908 in der Weise interpretiert, dass die Gemeinden bzw. die Grundeigentümer für die Parkplätze der Militärfuhrwerke bei Truppenübungen zu entschädigen seien, d. h. der auf solchen Plätzen verursachte Schaden soll abgeschätzt und wie jeder übrige Kulturschaden vergütet werden (s. auch Ziff. 187 J. V.). Dagegen haben, gemäss Art. 31 Ziff. 3 M. O., die Gemeinden nach wie vor die Sammel-

plätze für die Mobil- und Demobilmachung unentgeltlich, d. h. ohne Anrecht auf Vergütung für Kulturschaden, anzuweisen. Hierunter gehören selbstverständlich auch die Plätze für die Pferdestellung. Für allfälligen Schaden auf solchen Plätzen haften somit die Gemeinden und es darf seitens der Truppe dafür keinerlei Entschädigung geleistet werden (s. auch Ziff. 187 Al. 2 I. V.). Artikel 281 V. R. bestimmt, welche Kulturen bei Truppenübungen nicht betreten werden dürfen oder zu schonen sind. Behufs möglichster Vermeidung von Schäden hat das E. M. D., in Ergänzung dieses Artikels, im Jahre 1909 die in Ziffer 188 der I. V. zum Teil wiedergegebenen Weisungen erlassen, welchen noch beizufügen ist, dass die in Art. 281 V. R. aufgeführten Kulturen, wie Gemüse-, Kunstfutter-, Zuckerrüben- und Spargelpflanzungen unter allen Umständen als ungangbares Gelände zu betrachten seien und daher auch nicht von einzelnen Leuten betreten werden dürfen (s. Vorschriften für den Instruktionsdienst S. M. A. Seite 337/46). Für Schäden, die fahrlässig, böswillig oder aus Nichtbeachtung der hievor genannten Vorschriften entstehen, haften, abgesehen von disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen, die Fehlbaren. Sind diese nicht zu ermitteln, so kann die beteiligte Truppe dafür haftbar gemacht werden (Art. 29. M. O. und Ziff. 189 I. V.).

Neuangelegte oder im Bau begriffene Strassen und Wege, welche der allgemeinen Benützung noch nicht geöffnet sind, sollten, da ihre Beläge und Pflästerungen meistens noch nicht genügend befestigt oder erhärtet sind, weder von Militärfuhrwerken befahren noch von berittenen Abteilungen begangen werden, weil die daherigen Wiederherstellungskosten erfahrungsgemäss dem Fiskus sehr teuer zu stehen kommen.

Kein Schadenersatz wird geleistet:

a) Für Schaden der durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Eigentümers selbst hervorgerufen worden ist;

b) für das Betreten von Grundstücken durch Truppen, wo kein

sichtlicher Schaden erfolgt ist (Art. 293 V. R.);

c) für die den Grundeigentümern durch die Truppenübungen entstandenen Inkonvenienzen oder ihnen hiedurch entgangenen Gewinne (Art. 293 V. R.);

d) für Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewusst haben, dass sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden müssen (Art. 282 V. R.);

e) für Schaden, der durch Unterlassung der rechtzeitigen Aberntung entsteht (Art. 282 V. R.);

f) für Schaden an Wildbestand;

g) für Schaden, der nicht während den in Art. 290 V. R. vorgeschriebenen Anmeldefrist geltend gemacht wird. Im Allgemeinen ist bei der Ermittlung der Schadens-

ansprüche folgendes zu beobachten:

In erster Linie ist festzustellen, ob der angemeldete Schaden durch die Truppe verursacht oder ob derselbe durch höhere Gewalt (Hagel etc.) oder durch die Geschädigten selbst verschuldet oder vergrössert wurde. Schwierigkeiten bietet diese Feststellung nur bei den durch die Kavallerie (berittene Abteilungen) und Artillerie verursachten Schäden. Bei ersteren ist zu beachten, ob die Hufabdrücke von Ordonnanzeisen herrühren und bei letzteren ob die Spur- und Radreifenbreite nicht diejenigen von Zivilfuhrwerken seien. Die vielen Hufspuren und Eisenabdrücke geben aber auch bei der Artillerie die nötigen Anhaltspunkte. Grössere Schäden sind, wenn immer möglich, zuerst abzuschätzen und dann die kleineren, weil erstere leichter zu taxieren sind.

Bei der Bewertung des Landschadens muss der Kulturwert, d. h. die Güte und Lage des Bodens (nass oder trocken, hoch oder tief gelegen, gute oder schlechte Sonnenlage) durch Klassifikation nach der Ertragsfähigkeit, der Art der Bestellung (Naturwiese, Kunstgräser, z. B. bei Klee, Lucerne und Getreide, die Dichtigkeit und Gleichmässigkeit) und des Unterhaltes (Düngverhältnisse) wegleitend sein.

Es ist nicht der momentane Wert der betreffenden Fruchtart (Korn, Gerste, Roggen, Weizen, Hafer, Hanf oder Kartoffeln, Rüben etc.) zu vergüten, sondern der nach der Ernte geltende mutmassliche Wert, unter Anrechnung der allenfalls noch anderweitigen Verwendungsmöglichkeit der beschädigten Feldfrüchte (z. B. als Streue oder Viehfutter).

Der Kulturschaden erstreckt sich manchmal auf mehrere Jahre hinaus. Speziell bei der Lucerne und Esparsette und überall da, wo durch Geleisespuren oder Löcher (Galoppieren der Berittenen) die Wurzeln der Gräser durch Ansammeln von Wasser im Winter erfrieren. In diesen Fällen ist dann neben dem Minderertrag auch eine Vergütung am Platze für die Wiederherstellung, d. h. für das Ausfüllen und Einebnen der schadhaften Stellen und das event. Nachsäen.

Sind junge Saaten (Gräser und Körner) durch Geleisespuren, z. B. bei Stellungsbezügen der Artillerie, oder durch Schanzarbeiten usw. arg mitgenommen, so wird es sich fragen, ob nicht die Vergütung für die Neubestellung im Interesse des Fiskus sei.

Im Winter wird nur bei nicht gefrorenem Boden, oder nicht mit Schnee bedecktem Boden Schaden verursacht werden, und zwar bloss durch Reiter und Fuhrwerke. Eine teilweise Entschädigung für den ersten Schnitt oder für das Ausbessern des hartgetretenen Bodens dürfte dann am Platze sein.

Landschadensansprüche für Beschädigungen im Frühling sind je nach Witterung und Kulturstand zu bewerten. Die Bodentemperatur ist im Steigen begriffen. Die Wachstumsenergie der Pflanzen ist gross und es können die Schäden unter günstigen Bedingungen wieder ausheilen. Bei trockenem Boden oder nicht zu nasser Witterung können junge Saaten bis auf zirka 10 cm Halmlänge durch Infanterie in Linie ohne nennenswerten Schaden betreten werden, indem das Festtreten der gelockerten Wurzeln (Walzen des Bodens) dem Getreide eher dienlich ist. Bei länger andauernder nasser Witterung und bei halbgewachsenen Saaten werden dagegen immer grössere Schäden zu erwarten sein. Die Frage der Aberntung und event. Neubestellung mit Spätherbstfrüchten wird dann in Erwägung gezogen werden müssen, wenn mit der Vergütung des ganzen Jahresertrages (bei Gräser 3 Schnitte) der beschädigten Fläche keine Einigung erzielt werden kann.

An schnittreifem Futter ist der direkte Schaden relativ gering. Indirekter Schaden wird meistens durch Fäulnis des Futters, Verlust beim Füttern und Dörren und durch vermehrte Erntearbeit verursacht.

Ausgenommen die Zeit unmittelbar nach der Heuernte und ausserordentliche Trockenheit, ist Wiesland nicht ohne Schaden zu betreten. Dasselbe trifft zu bei Stoppelfeldern, die mit sog. Unterfrucht angesät sind.

Die Bewertung des Schadens geschieht am Zweckmässigsten:

- a) Bei Futterpflanzungen wie Gräser, Schmalen- und Kleearten, Kräuter und krautartigen Gewächsen durch Ausmessen (Abschreiten) oder sorgfältiges Abschätzen in Ar bzw m²;
- b) bei Körnerfrüchten (Hafer, Gerste, Weizen, Roggen) durch Ausmass wie bei den Futterpflanzungen in Ar oder m², oder aber durch Umrechnung in q bzw kg bei vorgeschrittenem Wachstum sowohl bezüglich der Körner als auch des Strohes;
- c) bei Feldfrüchten wie Kartoffeln, Bohnen, Erbsen, Rüben, Kohl, etc. nach Gewicht oder Stückzahl;
- d) bei Geschosseinschlägen und allen Schanzarbeiten sind zum Kulturschaden auch die Taglöhne für die Wiederherstellung in Berechnung zu ziehen, sofern letzteres nicht durch die Truppe geschehen konnte.

Waldschaden, auch Beschädigungen an Zier- und Obstbäumen, verursacht durch Scharfschiessen der Infanterie und Artillerie, durch Anfahren mit Fuhrwerken oder durch Benagen von Pferden, sowie das Abhacken von Aesten und das Niederlegen von Bäumen zu Schanzarbeiten, sind immer kostspielig. Während glatt durch die Bäume gehende Kleingeschosse oder kleine Sprengstücke das Wachstum wenig oder gar nicht beeinträchtigen, können Treffer in den Trieb oder ins innerste Mark die Bäume dauernd entwerten, oder es können dieselben gar verloren gehen. Letzteres trifft auch zu beim Eingraben von Maschinengewehrnestern unter Bäumen und Sträuchern, wobei sehr oft das Wurzelwerk zerstört wird. Hier muss dann, nebst dem entstandenen Minderwert, auch der Zinswert für die Zeit, bis der Ersatz nachgewachsen ist, in Rechnung gezogen werden. Bei Obstbäumen ist zudem der jährliche Fruchtertrag, und zwar für so viele Jahre, bis der als Ersatz zu pflanzende Baum wieder zu gleicher Tragfähigkeit gelangt sein wird, zu berechnen. Müssen Bäume umgetan werden, so ist deren Holzwert von den Kosten für Mühewalt und den Ersatz in Abzug zu bringen. Schaden an Schutzwaldungen ist immer empfindlicher und grösser als beim gewöhnlichen Nutzwald, indem bei ersteren durch allfällige Reduktion dessen Zweckbestimmung (Schutz gegen Lawinengefahr. Erdrutschungen, Wind etc.) in vermindertem Masse sich geltend macht. Bei Wald- und Baumschäden wird, wenn direkte Verständigung nicht möglich ist, die Beiziehung eines Sachverständigen (Förster oder Baumschulgärtner) in den meisten Fällen das Gegebenste sein. Die Beiziehung von Bannwarten ist weniger empfehlenswert, weil erfahrungsgemäss bei ihren Taxationen meistens auf den sog. Frevelwert abgestellt wird.

Bei Beschädigungen künstlicher Einfriedungen, Brücken, Stege und anderer Sachbeschädigungen, sind die Kosten für die Wiederherstellung, event. nach Urteil von Sachverständigen (Einholen von Devisen) zu vergüten.

Reklamationen für Verhinderung beim Weidgang sind nach Stückzahl, d. h. nach den Kosten für Stallfütterung, zu bewerten, falls das Vieh nicht auf eine andere Weide getrieben werden konnte.

Für Inkonvenienzen kann nur ausnahmsweise dann eine Vergütung geleistet werden, wenn dieselbe als mit den Truppenübungen in ursächlichem Zusammenhange stehend nachgewiesen werden können. Es darf z. B. einem Landwirt, der wegen
Schiessübungen sein in der gefährdeten Zone liegendes Land
nicht bearbeiten kann, das angestellte Personal aber anderswo
Beschäftigung findet. für diese Inkommoditäten keinerlei Entschädigung ausgerichtet werden. Wenn hingegen infolge Schiessübungen ganze Gebäude oder Betriebe von Mensch und Vieh
geräumt werden müssen, so ist eine angemessene Entschädigung
am Platze. Die Vergütung nach Taggeldern, bzw. des nachgewiesenen Verdienstausfalles, wird hier das Gegebenste sein.

Wirkliche Schäden müssen voll ersetzt, unberechtigte Forderungen aber mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Bei übertriebenen Forderungen wird ruhige und sachliche Aufklärung sowie entschiedenes Auftreten, gepaart mit Gewissenhaftigkeit und Takt, immer zu einer annehmbaren Lösung führen. Meistens ist es der erste Eindruck, den die Beschädigungen hervorrufen, oft der Aerger über vermeintlich unnütze Manöver seitens der Truppe und dann wiederum völlige Unkenntnis des Schadensumfanges, was die Geschädigten zu Ueberforderungen verleitet. Nur kein Markten und Handeln und keinem zulieb und keinem zuleid. Nichts erregt mit Recht mehr Unzufriedenheit, als wenn bescheidene Reklamanten, welche sich mit der ihnen angebotenen Schadenssumme zufrieden geben, wahrnehmen müssen, dass unverschämte und begehrliche Personen ihre unberechtigten Ansprüche, infolge Nachgiebigkeit der Truppe, durchzusetzen vermögen. Neben den angedeuteten Eigenschaften eines «Truppenexperten» und einem guten Augenmass erfordert die Schadensermittlung doch immer wieder, d. h. von Fall zu Fall, andere Erwägungen, die sich nur durch stete Uebung erwerben lassen. Wo tunlich sollten m. E. deshalb seitens der Truppe immer die gleichen Leute mit der Erledigung der Schadensbegehren betraut werden,

Eine zahlenmässige Anleitung zur Schadenstaxation ist in unserer Dreifelder- oder bessergesagt Wechselwirtschaft nicht wohl möglich. Wenn aber das Gesagte vermag: einerseits die öfteren Zwistigkeiten zwischen Truppe und Reklamanten zu beheben und den Geschädigten besser zu ihrem Rechte zu verhelfen; anderseits den Truppenkommandanten die nicht immer beneidenswerte Aufgabe erleichtern, den Fiskus vor Ueberforderungen zu schützen und endlich die hohen Kosten für «Landschaden» zu vermindern, so ist der Zweck meiner Ausführungen erreicht.

Zur körperlichen Ausbildung.

Major Walter, Kommandant Pont. Bat. 1 äussert sich in einem Artikel: «Soldateneriehung» in der Schweiz. Militärzei-

tung Nr. 5 zum Sport als Erziehungsfaktor wie folgt:

«d) Sport. Welche Pflanzschule aller obengenannten Soldatentugenden (Pflichtbewusstsein, Ehrgefühl, Unterordnung. Der Verf.) und anderer laut D. R. mit ihnen zusammenhängenden Charaktereigenschaften wie: Mut, Ausdauer, Zuverlässigkeit, Selbstbeherrschung, Selbstaufopferung usw. hätte die Sportbewegung sein können. Wenn ich ihr alle Verdienste für die körperliche Entwicklung des Menschen lasse, so möchte ich ihr lieber keine, um nicht schlechte Einflüsse auf seine Charakterentwicklung zuschreiben. Der Sport, so jung er ist, ist schon